

kommen der Durchschnitt gezogen wird. Als Vorauszahlung für 1924 sind dann bei einem Einkommen bis 8000 Goldmark 10 v. H., bei einem Einkommen von mehr als 8000 Goldmark 20 v. H. und bei großen Einkommen von über 100 000 Goldmark 25 v. H. einzufordern. Diese Abweichung zum Nachteile des Steuerpflichtigen kommt selbstverständlich nur dann in Frage, wenn die Finanzbehörde einen entsprechenden Anspruch geltend macht.

Aus dem übrigen Inhalt der Durchführungsbestimmungen verdient noch Erwähnung, daß offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die auf jeden Gesellschafter, Kommanditisten usw. entsprechend seiner Gewinnbeteiligung entfallende Vorauszahlung an die für den einzelnen zuständige Finanzklasse zu zahlen und damit zugleich eine Ausfertigung der Voranmeldung für die Gesellschaft einzureichen haben. Körperschaftssteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften können statt der nach dem Umsatz sich richtenden Vorauszahlungen monatlich 1 v. L. ihres Vermögens als Vorauszahlung auf die Körperschaftssteuer entrichten. Voraussetzung ist, daß diejenigen Erwerbsgesellschaften, für deren Anteile usw. entweder Börsen- oder Freiverkehrskurse sich ermitteln lassen, bis zum 18. Februar ihrem Finanzamt erklärt haben, sie wollten nach dem Vermögen versteuert werden, was dann auch für alle weiteren Vorauszahlungen gilt. Soweit sich das Vermögen nach der Summe der Kurswerte nicht feststellen läßt, können die Körperschaftssteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften dieses Recht noch bis zum 17. März 1924 durch eine entsprechende Erklärung geltend machen.

In der Praxis bestehen verschiedentlich Zweifel über die Tragweite des Begriffs »Betriebs-einnahmen«, der als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen gilt. Der Reichsfinanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß unter Hinzurechnung der umsatzsteuerfreien Umsätze die Betriebseinnahmen im Sinne der Umsatzsteuer auch als Betriebseinnahmen im Sinne der Einkommen- und Körperschaftssteuer gelten. Somit ist zu unterscheiden, ob die Umsatzsteuer nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Einnahmen (Besteuerung nach dem Soll) oder, was die Regel ist, nach der Vereinnahmung (Besteuerung nach dem Ist) gezahlt wird. Je nachdem das eine oder andere der Fall ist, sind auch die Vorauszahlungen für die Einkommensteuer entsprechend zu bemessen. Um Weiterungen zu vermeiden, sei auch noch darauf hingewiesen, daß die umsatzsteuerfreien Umsätze, die früher in den Umsatzsteuervoranmeldungen nicht anzugeben zu werden brauchten, nunmehr wegen ihrer Verwendung für die Einkommensteuer auch in den Umsatzsteuervoranmeldungen genau angegeben werden müssen.

Verschiedene an uns gerichtete Anfragen lassen es zweckmäßig erscheinen, die steuerrechtliche Definition des Großhandels wiederzugeben. Nach den Durchführungsbestimmungen ist Großhändler, der Ware kauft und sie, ohne zu be- oder verarbeiten, weiterveräußert, wobei Voraussetzung ist, daß die Wesensart des Gegenstandes gewahrt bleibt und die Gegenstände nicht unmittelbar an den Konsumenten abgesetzt werden. Das sonstige Gewerbe, soweit es nicht unter diesen Begriff oder den Einzelhandel fällt einschließlich des Handels, wird zur Industrie gerechnet.

Hinsichtlich der Bewertung der Warenvorräte besteht noch immer keine Klarheit über die endgültige Regelung. Nach der Steuernotverordnung sind vorläufig die fiktiven Herstellungskosten bzw. Anschaffungskosten am 31. Dezember 1923 in Ansatz zu bringen. Verschiedentlich wird statt dessen die Einsetzung des Durchschnittsgoldmarktpreises des Jahres 1923 gefordert, während das Reichsfinanzministerium den Vorschlag gemacht hat, evtl. den Wert von Ende Februar als Dauerwert vom 31. Dezember 1923 gelten zu lassen. Es wäre uns sehr erwünscht, wenn unsere Mitglieder hierzu möglichst umgehend Stellung nehmen würden. Übrigens ist damit zu rechnen, daß der Termin für die Abgabe der Vermögens-Steuererklärung vom 29. Februar mindestens auf den 15. März verlegt wird. Bemerken möchten wir noch, daß es sich dringend empfiehlt, bei der Aufstellung der Goldmarkbilanz von Friedensbilanzgrundsätzen auszugehen.

Infolge des Erlasses der Börsensteuerverordnung vom 14. Februar 1924 erfährt der Effektenverkehr eine neue Belastung. Die Steuer umfaßt eine fortlaufende Steuer (Börsenbesuchsteuer) und eine einmalige Steuer (Börsenzulassungssteuer). Erstere ist von den Börsenunternehmern zu entrichten und kann von diesen auf die an der Börse vertretenen Gewerbebetriebe umgelegt werden.

5. Prozeßrecht.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten hat durch eine Verordnung vom 22. Dezember 1923 eine wesentliche Vereinfachung erfahren, indem bei einem Streitwert von nicht mehr als

50 Goldmark der Amtsrichter durch Schiedsurteil endgültig entscheidet, das einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Endurteil gleichsteht. Mit Einverständnis der Parteien kann ohne mündliche Verhandlung entschieden und die Verkündung der Entscheidung durch schriftliche Mitteilung ersetzt werden. Das Verfahren bestimmt der Richter nach freiem Ermessen, sodas er die Parteien die Wichtigkeit ihrer Angaben an Eidesstatt versichern oder beschwören lassen kann, wodurch sich zeitraubende und umfangreiche Beweisaufnahmen, insbesondere Zeugenvernehmungen, vielfach erübrigen. Auf Antrag der Parteien können auch nichtrichterliche Beisitzer beigezogen werden, sodas ein in dieser Weise zusammengesetztes Gericht einer vereinbarten Schiedsstelle gleichkommt. Inzwischen ist neuerdings eine Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 erschienen. Sie bezweckt weitere Vereinfachung und vor allem Beschleunigung des Prozeßganges. Diesem Gedanken werden jedoch alte bewährte Prozeßgrundsätze geopfert, was kaum gebilligt werden kann. Die Neuregelung klingt stark an die den Strafprozeß beherrschende Oxfizialmaxime an und beraubt die Parteien eines beträchtlichen Teils ihres Einflusses auf den Prozeßverlauf. Vertagungen, Ruhen des Verfahrens werden erschwert, bei Richterscheitern kann auf Grund der Akten entschieden werden. Mlagänderung kann zugelassen werden, wenn das Gericht sie für sachdienlich erachtet, Angriffs- und Verteidigungsmittel sind unverzüglich vorzubringen, die Prozeßleitungsbezugnisse des Gerichts werden erheblich verstärkt u. a. m. Erwähnung verdient noch die Einführung des obligatorischen Güterverfahrens und die Möglichkeit der Unterbrechung des Instanzenzugs, indem gegen das erstinstanzliche Urteil unmittelbar Revision eingeleitet werden kann. Die Auswirkungen dieser tiefgreifenden Umgestaltung des Zivilprozesses auf die Praxis bleiben abzuwarten, vorausgesetzt, daß sie überhaupt praktisch wird, da die neuen Vorschriften erst am 1. Juni 1924 in Kraft treten sollen.

Eine Verordnung vom 14. Februar 1924 führt die Goldmarkrechnung im Konkurs ein. Wichtig ist, daß Konkursforderungen den Goldmarkwert behalten, den sie am Tage der Eröffnung des Konkursverfahrens besitzen. Bei bereits festgestellten Forderungen kann eine nochmalige Prüfung beantragt werden.

6. Verbandsnachrichten.

Unter Hinweis darauf, daß seitens unseres Verbandes demnächst ein neues Mitglieder-Mundschreiben herausgegeben wird, erlauben wir uns an die Orts- bzw. Landesgruppen die Bitte zu richten, die in dem Mundschreiben behandelten Fragen nicht lediglich im Vorstand zu bearbeiten, sondern nach Möglichkeit dem weiten Kreise der Mitglieder zugänglich zu machen.

Ferner ist die Veröffentlichung einer neuen Nummer unseres Tarifnachrichten-Eildienstes für die nächste Woche geplant. Wir bitten daher die Tarifkommissionen der Ortsgruppen, uns, soweit dies noch nicht geschehen ist, die neuesten Tarife umgehend zu senden zu wollen, damit ihre Aufnahme in den Eildienst noch möglich ist.

Dr. Runge, Syndikus.

Die Goethe-Ausstellung in Kopenhagen.

Von August von Löwisof Menar.

Das einstige Palais Charlottenborg am Kongens Nytorv, einem der schönsten Plätze Kopenhagens, beherbergte vom 29. Januar bis zum 12. Februar eine Ausstellung deutschen und dänischen Kulturbesizes, wie sie ähnlich noch nie gezeigt worden ist. Man darf das wirklich nehmen, denn noch nie ist eine solche Fülle kostbarer und unersehblicher Stücke aus deutschen Museen, Archiven und Privatsammlungen außer Lande gegangen. Goethe zu ehren und ihn den dänischen für geistige Werte empfänglichen Kreisen näherzubringen, war das Ziel. Nachdem jedoch mehr als eine Woche seit der Eröffnung vergangen war, durfte mit Gewißheit gesagt werden: das Gewollte ist erreicht, wenn nicht gar übertroffen worden. Denn unter den Besuchern der Ausstellung war nicht nur die Schicht der Gebildeten, der Deutsch lesenden Dänen vertreten, sondern auch schlichte Leute, Handwerker und Arbeiter wanderten Sonntags durch die Säle, spürten wohl nur unklar das Wehen des Genius, folgten aber nachdachtsvoll dem Lebensweg des Dichters.

Der Auftakt klang verheißungsvoll. Zwei Tage vor Beginn der Ausstellung lebten die wirkungsvollen blauen Plakate mit dem Goethe-Kopf in Weiß an den Anschlagstellen, und einige der bedeutendsten Buchhandlungen hatten ihre Fenster mit Goethe-Literatur und Bildnissen geschmackvoll dekoriert. Die Presse brachte Begrüßungs-